

Sehr geehrte Mandanten,

Die Unternehmensteuerreform ist in Gang gesetzt. Ein großer Wurf ist es nicht geworden. Die von Experten geforderte Abschaffung der Gewerbesteuer – weltweit eine exotische Steuerform – ist erneut nicht gelungen. Die Bemessungsgrundlage hat sich von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sogar noch weiter entfernt und verspricht weitere Verkomplizierungen.

Viele der neuen Vorschriften sollen der „Heimholung“ der Steuerflüchtlinge dienen. Steuerliche Verschiebepunkte zwischen hoch und niedrig besteuerten Ländern sollen verkleinert werden. Hierzu werden die Regeln für die Bildung von konzerninternen Verrechnungspreisen verschärft. Eine ähnliche Zielrichtung verfolgt die Einführung einer Zinsstrafe. Versüßt werden soll die Rückkehr zu Steinbrücks Kassen durch einen niedrigeren Steuersatz, der unterhalb der 30%-Marke bleibt (Körperschaftsteuer + Gewerbesteuer). Aber auch der Mittelstand ist durch die neuen Vorschriften betroffen: Ansparabschreibung, Wegfall der degressiven Abschreibung, Neuregelung der Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und vieles mehr.

Vollkommen neu wird die Besteuerung von Kapitalerträgen geregelt. Hier gibt es zukünftig eine so genannte Abgeltungsteuer.

Lesen Sie bitte unsere ausführlichen Darstellungen zu diesem Thema.



Rostock,
25.8.2007

Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Vorschau auf Steuertermine Monat September 2007

10.09. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Vorauszahlungen für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

Unternehmenssteuerreform 2008

Ingrid Dotzlaff und Petra Karsupke

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2007 dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 zugestimmt.

Die Reform wird damit zum 01.01.2008 (teils auch zum 01.01.2009) mit nachfolgenden Neuregelungen in Kraft treten.

Investitionsabzugsbetrag

- Die Begünstigung nach § 7g EStG (Ansparabschreibung, in Zukunft Investitionsabzugsbetrag) wird beibehalten, aber unter veränderten Voraussetzungen.
- Bei bilanzierenden Unternehmern kann die Regelung angewendet werden, wenn der Wert des Betriebsvermögens 235.000 EUR nicht übersteigt (ursprünglich 210.000 EUR), bei freiberuflichen Tätigkeiten kann die Regelung nur noch angewendet werden, wenn der Gewinn nicht 100.000 EUR übersteigt.
- Der Unternehmer muss das Wirtschaftsgut, für das die Ansparabschreibung gebildet werden soll, gegenüber dem Finanzamt seiner Funktion nicht benennen (bisher: hinreichend bezeichnen). Neu ist, dass auch gebrauchte Wirtschaftsgüter begünstigt werden. Weiterhin wurde der Begünstigungszeitraum (Investitionsfrist) auf das Jahr der Bildung und die 3 (bisher 2) folgenden Jahre ausgeweitet. Der Abzugsbetrag darf dabei im Jahr der Inanspruchnahme und den 3 Vorjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des Investitionszeitraumes hinzugerechnet wurde ist der Abzug im Abzugsjahr rückgängig zu machen, der entsprechende Bescheid wird geändert. Die Neuregelungen werden für Wirtschaftsgüter

angewendet, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden.

Thesaurierungsbegünstigung

- Es wird eine Thesaurierungsbegünstigung für große Personengesellschaften mit anschließender Nachbelastung bei Entnahmen eingeführt, beschränkt auf laufende Einkünfte. Soweit Gewinne thesauriert werden, soll die Steuerbelastung der von Kapitalgesellschaften entsprechend, der Steuersatz soll dabei 28,25 % - zzgl. Solidaritätszuschlag - betragen. Einen Antrag auf ermäßigte Besteuerung kann stellen, wer zu mehr als 10% am Gewinn beteiligt ist oder dieser für ihn mehr als 10.000 EUR beträgt. Bei späterer Entnahme soll eine Nachbelastung mit dem Abgeltungssatz für Dividenden erfolgen.
- Die degressive Abschreibung wird abgeschafft.
- Die Regelung für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern werden für Gewinneinkünfte (Bilanzierer und Gewinnermittlung § 4 (3) EStG) verändert. Wirtschaftsgüter mit AHK bis zu 150 EUR sind - zwingend - sofort als Betriebsausgaben abzusetzen. Für alle eigenständig nutzbaren Wirtschaftsgüter, deren AHK mehr als 150 EUR, aber nicht mehr als 1.000 EUR betragen, ist ein Sammelposten zu bilden, der über 5 Jahre gewinnmindernd aufzulösen ist. Besondere Aufzeichnungsvorschriften entfallen.
- Die Körperschaftsteuer wird auf 15% abgesenkt und die Gewerbesteuer so angepasst, dass die Gesamtbelastung 29,83 % nicht übersteigt.

Fortsetzung auf Seite 2.....

Unternehmenssteuerreform 2008

Gewerbsteuer

- Die Gewerbesteuer wird nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar sein. Dafür wird die Steuermesszahl auf 3,5 % abgesenkt und der Anrechnungsfaktor wird von 1,8 auf 3,8 % bei der Einkommensteuer erhöht. Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer ist die Gewerbesteuer nicht mehr abzugsfähig.
- Die gewerbliche Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen entfällt, dafür werden 25 % aller Zinsen hinzuge-rechnet. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren wird nur der sog. Finanzierungsanteil hinzugerechnet. Dieser wird bei mobilen Wirtschaftsgütern mit 20 % und bei immobilien Wirtschaftsgütern mit 75 % pauschaliert. Allerdings wird ein Freibetrag für alle Zinsen und Finanzierungsanteile von 100.000 EUR gewährt.

Abgeltungssteuer

- Für private Kapitalerträge wird ab 01.01.2009 eine Abgeltungssteuer von 25 % (zzgl. Soli und KiSt) eingeführt werden (auf Zinsen, 100 % der Dividenden und bei privaten Veräußerungsgeschäften, die jetzt als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind). Das Halbeinkünfteverfahren wird gleichzeitig abgeschafft.

- Führt die pauschale Besteuerung der Kapitaleinkünfte für den Steuerpflichtigen zu einer höheren Steuerbelastung, so kann er die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben, sodass dann die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt.
- Zur Abführung der Kirchensteuer ist gegenüber den Banken zu erklären, welcher Konfession der Steuerpflichtige angehört.
- Nicht unter die Abgeltungssteuer fallen Zinsen und Einnahmen aus stillen Beteiligungen, wenn Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen sind oder ein Gesellschafter (oder eine ihm nahe stehende Person) zumindest mit 10 % (bisher 1 % im Regierungsentwurf) an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist.
- Für Leistungen aus Lebensversicherungen, bei denen nach geltendem Recht nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beträgen als Ertrag anzusetzen ist, ist die Abgeltungssteuer nicht anwendbar.
- Die Besteuerung der Spekulationsgeschäfte wird neu geregelt. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften werden – unabhängig von der Beteiligungshöhe – als Einkünfte aus Kapitalvermögen

erfasst. Damit wird einerseits eine Einbeziehung in die Abgeltungssteuer ermöglicht, andererseits aber auch ein Wegfall der bisherigen Spekulationsfrist von einem Jahr erreicht. Die Neuregelung gilt aber erst für Verkäufe von Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben worden sind. Gleiches gilt auch für Optionsgeschäfte und andere Termingeschäfte.



Petra Karsupke
Steuerberaterin

- Für private Anleger wird ein Sparer-Pauschbetrag für die Einkünfte aus Kapitalvermögen i. H. v. 801 EUR eingeführt (Zusammenfassung von Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Spekulation für Immobilien bleibt mit 10 Jahren unverändert. Die Freigrenze wird auf 600 EUR angehoben.
- Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, können zukünftig nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden.



Ingrid Dotzloff
Steuerberaterin

Vermögensverwaltungshonorar ist absetzbar

Wer für seine Vermögensanlagen und finanziellen Angelegenheiten die Dienstleistungen eines Vermögensverwalters in Anspruch nimmt, zahlt häufig ein pauschales Honorar für dessen Tätigkeit. Dies könnte sich z.B. auf 3% des Anlagebetrages belaufen. Mit dem Honorar ist die Arbeit des Verwalters für die Beratung der Kunden, die Auswahl der optimalen Anlagestrategien, das Depotmanagement, den Kauf und Verkauf der Wertpapiere usw. abgegolten.

Das Finanzgericht Köln hat in seinem Urteil vom 25.04.2007 (Az.: 10 K 3240/06) entschieden, dass bei einem solchen Vermögensverwaltungshonorar in voller Höhe abzugsfähige Werbungskosten vorliegen. Das heißt, das gezahlte Honorar mindert die Einkünfte aus Ka-

pitalvermögen, also die Dividenden- und Zinseinnahmen. Nur die Differenz ist zu versteuern.

Insbesondere vor dem Hintergrund der niedrigeren Freibeträge für das Jahr 2007 könnte dies für Anleger interessant werden. Betrugten diese im Jahr 2006 noch 1.370 € für Alleinstehende (2.740 € für zusammen veranlagte Eheleute), so sind es 2007 nur noch 750 € für Alleinstehende (1.500 € für zusammen veranlagte Eheleute), die steuerfrei vereinnahmt werden können.

Nach dem Gerichtsurteil muss das Honorar nicht anteilig den privaten Veräußerungsgewinnen (Spekulationsgeschäften) zugeordnet werden, selbst wenn solche im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielt wor-

den sind. Auch eine Aufteilung nach steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen ist beim Pauschalhonorar nicht erforderlich. Eine Aufteilung und Zuordnung zu den jeweiligen Einkünften kommt nur bei erfolgsabhängigen Honoraren in Betracht.

Pauschalhonorare für die Dienstleistungen des Vermögensverwalters sind dagegen voll abzugsfähig.

Das Urteil wird allerdings nur noch bis Ende 2008 relevant sein. Mit der Unternehmenssteuerreform wird ab dem Jahr 2009 die Abgeltungssteuer in Höhe von 25% eingeführt. Dann wird das derzeitige System mit Freibetrag und Werbungskostenabzug durch einen einheitlichen Sparer-Pauschbetrag abgelöst.

Neue Auszubildende

Fünf junge Menschen haben am 1. August 2007 bei BDO DWT / BDO Heßler Mosebach ihre Ausbildung begonnen:

- Steuerfachangestellte: Fine Busecke
- Steuerfachangestellte + Abitur:

Lisa Bretsch und Thomas Mangold

- Kauffrau für Bürokommunikation: Alena Kotenev
- Informatikkaufmann: Philipp Evert



Alena Kotenev, Thomas Mangold, Fine Busecke, Philipp Evert und Lisa Bretsch (v.l.n.r.)

Wirtschaftsförderung für Gaststättenbetreiber

Laut Landesförderinstitut Mecklenburg- Vorpommern soll es nun für Gaststättenbetreiber eine Wirtschaftsförderung zur Umsetzung des neuen Nichtrauchergesetzes geben. Hierbei handelt es sich um ein rückzahlbares Darlehen mit folgenden Konditionen bzw. Voraussetzungen:

1. **Voraussetzungen:** kleine bestehende Unternehmen (Gaststättengewerbe) in MV mit weniger als 10 Vollarbeitskräften
2. **Konditionen**
Fördermindestbetrag 2.000 Euro
Fördermaximalbetrag 15.000 Euro
3. **Fördergegenstand**
Modernisierungsmaßnahmen (Baumaßnahmen, Anschaffung aktivierbarer Wirtschaftsgüter)
4. **Laufzeit:** maximal 10 Jahre
5. **Zinssatz:** zwischen 5- 6 %
6. **Anträge und Richtlinien** sind ab 06.08.2007 auf folgender Internetseite hinterlegt: www.lfi-mv.de

Bundesfinanzhof Aktuell – Rechtsprechung Aktuell

Ein Verzicht auf Schadenersatzanspruch führt zu Arbeitslohn-Unfallkosten sind nicht durch 1%-Regel abgegolten

Der BFH hat mit Urteil vom 24.05.2007, AZ VI R 73/05 bestätigt, dass ein Verzicht eines Arbeitgebers gegenüber einem Arbeitnehmer auf die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung eine Vermögensmehrung darstellt und daher beim Arbeitnehmer zu Arbeitslohn führt. In dem vom BFH zu entscheidenden Sachverhalt war dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH im Streitjahr 1997 ein PKW auf für Privatzwecke zur Verfügung gestellt worden. Bei einer betrieblich veranlassten Fahrt verursachte der Gesellschafter-Geschäftsführer unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall, der zu einem Totalschaden führte. Eine Schadenersatzforderung in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert des

PKW und dem erzielten Verkaufserlös hatte die GmbH geltend gemacht. Das Finanzamt ließ den Einwand, dass mit der 1%-Regelung auch außergewöhnliche Unfallkosten abgegolten seien, nicht gelten und erhöhte den steuerpflichtigen Arbeitslohn um ca. 20.000 €.

Der BFH bestätigte die Vorgehensweise des Finanzamtes. Nach seiner Ansicht führt ein Verzicht auf die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches zu einer Verbesserung der Vermögenslage des Arbeitnehmers und damit zu einem geldwerten Vorteil.

Der geldwerte Vorteil stellt Arbeitslohn dar (§§ 88 Abs. 1, 19 Abs. 1 EStG). Außerdem sind die Unfallkosten nicht durch die 1%-Regel abgegolten.

Allerdings, so der BFH weiter, führt der als Arbeitslohn zu erfassende Erlass der Schadenersatzforderung nur dann zu einer Steuererhöhung, wenn die Unfallkosten nicht als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung des Arbeit-

nehmers berücksichtigt werden können. Und selbst ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen Verkehrsvorschriften lässt den Werbungskostenabzug grundsätzlich zu.

Zu beachten ist aber, dass seit dem 1. Januar 2007 Unfallkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit durch die beschränkte Entfernungspauschale abgegolten sind und nicht mehr in Abzug gebracht werden können. Sollte der Dienstwagennutzer also auf dem Weg zur bzw. von der Arbeit einen Autounfall verursachen und der Arbeitgeber sich einen entstandenen Schaden nicht ersetzen lassen, ist nach dem o. g. BFH-Urteil davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung steuerpflichtigen Arbeitslohn annimmt, ohne gleichzeitig einen Werbungskostenabzug zuzulassen.

MANDANTEN.BRIEF

Ausblick auf September 2007

Dem zweiten Mittelstands- Entlastungs- gesetz wurde durch den Bundesrat am 06.07.2007 zugestimmt. (Bürokratieab- bau)

- Anhebung der Gewinngrenze für Bi- lanzierungspflicht
- Reduzierung statistischer Informati- onspflichten
- Reduzierung statistischer Informati- onspflichten
- Änderungen im Gewerbe- und Gast- stättenrecht
- Datenübertragung im Bereich der So- zialgesetzgebung
- Änderung des Schwarzarbeitsbekämp- fungsgesetzes
- Änderungen im Kammerrecht (IHK)
- Anerkennung ausländischer Berufs- qualifikationen

WWW.BDO.DE

Auf der Website der BDO finden Sie ständig brandaktuelle und wertvolle Informationen zum downloaden. Hier einige Tipps:

Aktuelle Information

- Steuern und Recht
- "Non-Profit Organisationen"
- "Ärzte"
- "Pflegeeinrichtungen"
- Krankenhäuser

Deutsches Mittelstandsbarometer (DMB)

Die Forschungsstelle mittelständische Wirtschaft ist stolz darauf, mit der BDO einen sehr engagierten und renommierten Partner für das DMB an der Seite zu haben.

Im Rahmen des Deutschen Mittelstands-Barometers werden drei Befragungen reali- siert: Von August bis Oktober jeden Jahres findet die breit angelegte Unternehmer- befragung statt - die größte repräsentative Unternehmerbefragung ihrer Art in Deutschland -, die die Geschäfts- und psychologische Stimmungslage bei Inhabern/ Geschäftsführern kleiner und mittlerer Unternehmen untersucht. Zusätzlich werden im Frühjahr und Herbst jeden Jahres Expertenbefragungen durchgeführt, die die wirtschaftliche Situation der Unternehmer und deren Rahmenbedingungen ermittelt.

Die Ergebnisse der Expertenbefragung Frühjahr 2007 können Sie bei uns erhalten. Alternativ dazu finden Sie die Ergebnisse auch im Internet: http://www.fmw-online.com/dmb_downloads/dmb_Expertenbefragung_Fruehjahr%20.pdf

AM PULS DES MITTELSTANDS



ERGEBNISSE DER
EXPERTENBEFRAGUNG
FRÜHJAHR
2007

BDO sportlich

Die Teilnahme an der Rostocker Marathonnacht gehört zur Tradition im Hause BDO Heßler Mosebach. Der diesjährige Laufwettbewerb hat nicht nur insgesamt, sondern auch im Team BDO / Heßler Mosebach einen neuen Teilnehmerrekord zu vermelden. Verstärkt wurden wir durch die Hauptstadt- BDOler. Insgesamt liefen 20 Mitarbei- terinnen und Mit- arbeiter im rot- blauem Laufshirt von BDO. Die Teil- nehmer verteilten sich auf den Mar- athon, den Halbma- rathon für Läufer und für Skater so- wie der Marathon- Staffel.



Der BDO-Berlin-Bär wurde als Gastgeschenk überreicht

Die Informationen in diesem Mandantenrundsreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-11 Armin.Hessler@bdo.de	Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-65 Hans-Georg.Goeken@bdo.de
Petra Mosebach Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-10 Petra.Mosebach@bdo.de	Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/4930-28-61 Ruth.Velke@bdo.de
Ingrid Dotzlaff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 Ingrid.Dotzlaff@bdo.de	Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 Petra.Karsupke@bdo.de
Andreas Hidde Steuerberater Telefon: 0381/493028-12 Andreas.Hidde@bdo.de	Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 Daniela.Weinert@bdo.de